

Satzung zur 9. Änderung der Satzung der KVK ZusatzVersorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg. Bezirks Kassel in Kassel vom 05. August 2009

Die Satzung der KVK ZusatzVersorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel vom 04. Juni 2002 (St.Anz. Nr. 43 vom 28. Oktober 2002, Seite 4158), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2008 (St.Anz. Nr. 6 vom 2. Februar 2009, Seite 398), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 19 Abs. 5 wird gestrichen.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 4 wird gestrichen.
 - b. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
3. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Eheversorgungsausgleich

- (1) *Zum Ausgleich der nach dieser Satzung erworbenen Anrechte findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen statt.*
 - (2) *¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person anhand ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen; ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.*
 - (3) *¹Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:*
 - *²Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt.*
 - *³In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.*
 - *⁴Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonate erfüllt hat.*
- ⁵Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ⁶Ist der Versorgungsausgleich nach*

Eintritt des Versicherungsfalls der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist; § 38 Abs. 2 2. HS gilt entsprechend.⁷ § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

- (4) ¹Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch Umrechnung des Ausgleichswerts anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert und unter Berücksichtigung der Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichspflichtigen Person ergeben. ²Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 3 gesondert festgestellt. ³Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. ⁴Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. ⁵Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist. ⁶§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.
- (5) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass ein dynamisierter Begründungsbetrag aus einem nicht volldynamischen Anrecht in einen statischen bzw. teildynamischen Kürzungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet wird. ²Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ³Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

4. In § 56 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 60 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 60 Satz 2“ ersetzt.
5. In § 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 60 Abs. 1“ durch die Worte „§ 60“ ersetzt.
6. In § 65 Satz 1 werden die Worte „§ 63 Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „§ 63 Abs. 4“ ersetzt.
7. In § 79 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01. September 2009 in Kraft.

Beschlossen

durch den Verwaltungsausschuss der KVK ZusatzVersorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel im Umlaufverfahren zum 05. August 2009.

Genehmigt

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
IV 32 - 54 I 06
Im Auftrag
gez. Mann-Sixel

Wiesbaden, 12. August 2009

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**
III4-2 - 039 f-18-05 #005
Im Auftrag
gez. Kaffenberger

Wiesbaden, 12. August 2009